



Zweifacher Steuervorteil für Privatgärten

Sehr geehrter Kunde,
bereits seit einigen Jahren wird durch ein Investitionsprogramm der Bundesregierung ein zusätzlicher Steuerbonus bei Arbeiten in Ihrem Garten ermöglicht.

Nach wie vor besteht zum einen die Möglichkeit, eine steuerliche Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z.B. die Gartenpflege zu nutzen. Außerdem gibt es einen Steuerbonus auf Lohnkosten für handwerkliche Tätigkeiten, wie z.B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen.

In beiden Fällen gibt es je 20% Steuerbonus auf die Lohnkosten.

Während bis vor kurzem ein Betrag von je maximal 3.000€ brutto pro Kalenderjahr mit 20% Bonus gefördert wurde, wurden zum 01.01.2009 die geförderten Beträge erhöht. So wurde bei der Gartenmodernisierung der Betrag auf 6.000€ brutto angehoben; bei der Gartenpflege beträgt der maximal geförderte Lohnkostenanteil nun sogar 20.000€ brutto pro Jahr.

Gerne erläutern wir Ihnen den Steuervorteil anhand zweier Beispiele:

1, Gartenpflege

Sie lassen Ihren Garten von Ihrem Landschaftsgärtner pflegen. Für die Pflegemaßnahmen stellt er Ihnen eine Rechnung mit Lohnkosten in Höhe von beispielsweise 2.400€ brutto. 20% Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 480€, welcher Ihre Einkommenssteuer direkt mindert.

Beauftragen Sie den Landschaftsgärtner mehrmals im Jahr mit Pflegearbeiten wie z.B. Gehölzschnitt, Rasen- und Pflanzflächenpflege und erhalten insgesamt Rechnungen mit Lohnkosten über mindestens 20.000€ brutto, so können Sie den gesamten Bonus von 4.000€ nutzen.

2, Gartenmodernisierung

Ihr Landschaftsgärtner renoviert Ihren Hauseingang und berechnet Ihnen 4.600€ brutto. Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten beträgt 2.850€ brutto. 20% Steuerbonus entsprechen 570€, welche Sie direkt steuermindernd geltend machen können.

Maximal können Sie hier 6.000€ brutto geltend machen, erwerben also maximal einen direkten Steuerbonus in Höhe von 1.200€ – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege.

Folglich können Sie insgesamt jährlich bis zu 5.200€ Steuerbonus genießen. Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden.

Damit Sie den Steuerbonus nutzen können, gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuersparers erbracht werden
- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt
- Lohnkosten sind in der Rechnung getrennt auszuweisen
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto überwiesen werden, Barzahlungen werden nicht anerkannt
- Die Arbeiten und die Überweisung müssen im gleichen Kalenderjahr geleistet werden

Für genauere Informationen befragen Sie bitte Ihren Steuerberater.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit Ihrem Garten und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen aus Hohenfels

Ihr Team Paul Saum